

Botschaft des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Abstimmung über:

- 1. Revision Gemeindeordnung (neu: Organisationsreglement)**
- 2. Revision Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung (neu: Wahl- und Abstimmungsreglement)**
- 3. Auslagerung IT-Infrastruktur – Interkommunale Zusammenarbeit mit den Informatikdiensten der Stadt Thun**

1. Revision Gemeindeordnung (neu: Organisationsreglement)

Die Änderungen werden **fett** dargestellt:

Präambel

bisher		neu
Name	Gemeindeordnung	Organisationsreglement

Der Name der Gemeindeordnung soll in Organisationsreglement angepasst werden. Die dazugehörige Verordnung wurde als Organisationsverordnung bezeichnet, weshalb die Änderung auf Organisationsreglement nachvollziehbar ist.

Anpassungen innerhalb der Artikel

bisher		neu	
Art. 6	Wählbarkeit	Art. 6	Wählbarkeit
	1) Wählbar sind: In den Gemeinderat, in das Gemeinde- und Vize-Gemeindepräsidium sowie in die Resultateprüfungskommission: alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen. 2) In alle übrigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis: alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. 3) In nichtständige Kommissionen: alle urteilsfähigen Personen.		Wählbar sind: 1) In den Gemeinderat, in das Gemeinde- und Vize-Gemeindepräsidium sowie in die Resultateprüfungskommission: alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen. 2) In alle übrigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis: alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. 3) In nichtständige Kommissionen: alle urteilsfähigen Personen.

Begründung

In Artikel 6 war das «Wählbar sind» bisher nur in Abs. 1 enthalten. Dies gilt jedoch auch für Abs. 2 und 3. Um dies besser darstellen zu können, wird das «wählbar sind» neu direkt unterhalb der Überschrift aufgeführt.

Art. 8		Art. 8	Initiative Grundsatz
	1 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt. 2 Der Initiativtext ist der Präsidialabteilung zur Vorprüfung einzureichen. 3 Die Frist für eine Unterschriftensammlung beträgt 6 Monate und beginnt mit der Genehmigung des Initiativtextes.		1) Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt. 2) Das Initiativkomitee hat den Beginn der Unterschriftensammlung für eine Initiative bei der Gemeinde anzumelden.

	<p>4 Behandlung von Initiativen</p> <p>4.1. Unter Vorbehalt der vorstehenden Abs. 1-3 ist eine Initiative gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist; b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf c) ausgestaltet ist; d) nicht rechtswidrig ist; e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst; f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält. <p>4.2 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> <p>4.3 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>4.4 Fehlt eine Voraussetzung nach Ziffer 4.1, so verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>4.5 Der Gemeinderat kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.</p> <p>4.6 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative in der Regel innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p> <p>4.7 Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>4.8 Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, welche mehr Stimmen erhalten hat.</p>		<p>3) Der Initiativtext und die Unterschriftenbogen sind der Präsidialabteilung zur Vorprüfung einzureichen.</p>
		Art. 9	Gültigkeit
			<p>1) Unter Vorbehalt von Art. 8 ist eine Initiative gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist; b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist; c) nicht rechtswidrig ist; d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;

			<p>e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</p> <p>2) Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
		Art. 10	Prüfung und Beginn der Einreichungsfrist
			<p>1) Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>2) Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9, so verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>3) Vor Beginn der Unterschriftensammlung müssen drei Exemplare der bereinigten Unterschriftenbogen bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden. Mit der Hinterlegung beginnt die Frist für die Unterschriftensammlung zu laufen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 6 Monate.</p>
		Art. 11	Behandlung durch die Stimmberechtigten
			<p>1) Der Gemeinderat kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.</p> <p>2) Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative in der Regel innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p> <p>3) Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>4) Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, welche mehr Stimmen erhalten hat.</p>

Begründung

Der Artikel 8 der bisherigen Gemeindeordnung wird an die kantonalen Regelungen angepasst und detaillierter dargestellt. So waren im bisherigen Art. 8 sämtliche Details zur Initiative enthalten. Neu werden weitere Artikel (Art. 9-11) aufgenommen, um diese übersichtlicher darstellen zu können.

bisher		neu	
Art. 11	Organe	Art. 15	Organe
			Die Organe der Gemeinde sind
	c) Kommissionen der Stimmberechtigten (gemäss Anhang I dieses Reglements)		c) Kommissionen der Stimmberechtigten (gemäss Anhang I dieses Reglements)

	- Regionale Sozialhilfekommission 9 Mitglieder		- Resultateprüfungskommission 6 Mitglieder
	- Resultateprüfungskommission 6 Mitglieder		
	h) Geschäftsleitung 3 Mitglieder		h) Geschäftsleitung 3 Mitglieder Weitere gemäss Bestimmung Gemeinderat (Organisationsverordnung).

Begründung

Anpassung Sozialhilfekommission

Die Wahl der Sozialhilfekommission durch die Gemeindeversammlung ist aufgrund der Kompetenzen der Kommission hinfällig. Die Wahl soll an den Gemeinderat delegiert werden (Anpassung Reglement über die ständigen Kommissionen des Gemeinderates).

Anpassung Geschäftsleitung

Aktuell sind das Gemeindepräsidium, die Leitung Finanzen und die Leitung Präsidialabteilung Mitglied der Geschäftsleitung. Diese Mindestzusammensetzung soll weiterhin im Organisationsreglement geregelt sein. Neu soll dem Gemeinderat jedoch ein Spielraum bei der Gestaltung der Geschäftsleitung gegeben werden. Weitere Mitglieder sollen in der Organisationsverordnung definiert werden können. So zum Beispiel der Einsitz sämtlicher Abteilungsleitungen.

bisher		neu	
Art. 13	Wahlen durch die Gemeindeversammlung	Art. 17	Wahlen durch die Gemeindeversammlung
	Die Gemeindeversammlung wählt: - die Vertretung in der Regionalen Sozialhilfekommission - die Resultateprüfungskommission - die externe Revisionsstelle		Die Gemeindeversammlung wählt: - die Resultateprüfungskommission - die externe Revisionsstelle

Begründung

Die Anpassung ergibt sich aufgrund der Änderungen von Art. 11 resp. Art. 15

bisher		neu	
Art. 20 Abs. 4	Wahlen durch die Gemeindeversammlung	Art. 24 Abs. 4	Gemeindeversammlung
Ziff. 4.4	Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens (Anpassung an Art. 100 Gemeindeverordnung)	lit. d	Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
4.5	Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens (Anpassung an Art. 100 Gemeindeverordnung)	lit. e	Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens

Begründung

Der Klammerhinweis in lit. d und lit. e auf Art. 100 Gemeindeverordnung ist gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht nötig und kann gestrichen werden.

bisher		neu	
Art. 21	Gemeinderat	Art. 25	Gemeinderat
Abs. 1	Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Er ist zuständig für die gesamtheitliche Planung und Führung der Gemeinde. Er erlässt ein Leitbild und Legislaturziele.	Abs. 1	Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Er ist zuständig für die gesamtheitliche Planung und Führung der Gemeinde. Er erlässt ein Leitbild, Strategie- und Jahresziele.
Abs. 4 Ziff. 4.4	Festlegung des Stellenetats.	Abs. 4 lit. d	Festlegung des Stellenetats. Die damit verbundenen Aufwendungen gelten als gebunden und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Begründung

Der Gemeinderat ist bereits heute für den Stellenetat und die damit verbundenen Aufwendungen verantwortlich. Die Ergänzung ist eine Präzisierung des heutigen Wortlauts.

bisher		neu	
Art. 22a	Geschäftsleitung	Art. 27	Geschäftsleitung
Abs. 1	Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten - der Leiterin oder dem Leiter der Präsidialabteilung - der Leiterin oder dem Leiter Finanzen - Die Geschäftsleitung konstituiert sich selber und bestimmt ihr Verfahren. 	Abs. 1	Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gemeindepräsidium, b) der Leitung Präsidialabteilung, c) der Leitung Finanzen. d) Der Gemeinderat kann weitere Abteilungsleitende für die Geschäftsleitung bestimmen. e) Die Geschäftsleitung konstituiert sich selber und bestimmt ihr Verfahren.
Abs. 2	In den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen: <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Die operative Gesamtführung der Gemeinde 2.2 Einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für nicht wiederkehrende Ausgaben und nicht definierte Voranschlagskredite 2.3 Anstellung und Entlassung des öffentlich- und privatrechtlich angestellten Personals, mit Ausnahme der Abteilungsleitungen 	Abs. 2	In den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen: <ul style="list-style-type: none"> a) Die operative Gesamtführung der Gemeinde b) Anstellung und Entlassung des öffentlich- und privatrechtlich angestellten Personals, mit Ausnahme der Abteilungsleitungen c) Der Gemeinderat kann der Geschäftsleitung durch die Organisationsverordnung weitere Zuständigkeiten aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich übertragen.

Begründung

Die Anpassung von Abs. 1 resultiert aus der Änderung von Art. 11 resp. 15, Abs. 2.

Die in Abs. 2 gestrichene Kompetenz (Ziff. 2.2) ist eine Regelung, welche nie umgesetzt wurde/werden konnte. Es war angedacht, dass die Geschäftsleitung einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 bewilligen kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Voranschlagskredit (Betrag in Budget) Fr. 10'000.00 nicht übersteigt. Fast jeder Voranschlagskredit beträgt mehr als Fr. 10'000.00, weshalb dies nie umgesetzt wurde. Der Punkt soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

bisher		neu	
Art. 26	Laufende Legislatur	Art. 31	Laufende Legislatur
	Mit Ausnahme der Fürsorge- und Vormundschaftskommission und der Wehrdienst- und Zivilschutzkommission bleiben die ständigen Kommissionen sowie die gewählten Behördenmitglieder bis zum 31.12.2003 in ihrem Amt.		Die Mitglieder der Sozialhilfekommission und der Regionalen Kinder- und Jugendkommission bleiben bis zum 31.12.2027 in ihrem Amt.

Begründung

Es sind nur die beiden Kommissionen von den Änderungen betroffen.

bisher		neu	
Art. 27	Bisherige Amtszeit	Art. 31	Laufende Legislatur / bisherige Amtszeit
	Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.		<ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder der Sozialhilfekommission und der Regionalen Kinder- und Jugendkommission bleiben bis zur Überführung in die Regionale Sozialkommission in ihrem Amt.2. Die Gemeindeorgane werden erstmals 2027 auf den 1. Januar 2028 nach diesem Reglement gewählt.3. Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 4, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.4. Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2027. Angebrochene Amtsdauern bis zu 2 Jahren werden nicht angerechnet (Art. 21 Organisationsreglement).

Begründung

Die Kommissionsmitglieder der heutigen Sozialhilfekommission und der Regionalen Kinder- und Jugendkommission bleiben im Amt, bis die neue Regionale Sozialkommission eingeführt wurde. Dies kann bereits 2027 sein, oder ab Januar 2028. Die Wahlen für die restlichen Gemeindeorgane erfolgen im Jahr 2027 per 1. Januar 2028 (neue Legislatur 2028 – 2031).

bisher		neu	
Art. 28	Inkrafttreten	Art. 32	Inkrafttreten
	1) Der Gemeinderat setzt die Gemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch die kantonalen Behörden in Kraft. 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Uetendorf vom 2. Dezember 2001 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.		1) Das Organisationsreglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2027 in Kraft. 2) Es hebt die Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Begründung

Anpassung aufgrund Gesamtrevision.

bisher		neu	
Anhang I	Resultateprüfungskommission	Anhang I	Resultateprüfungskommission
	Aufgaben: – Unterstützung der externen Revisionsstelle – Aufsichtsbehörde für den Bereich Datenschutz – Aufsichtsbehörde für den Bereich Informatik-Sicherheit		Aufgaben: – Unterstützung der externen Revisionsstelle – Beratung im Bereich Informatik-Sicherheit

Begründung

Aufgrund der Anpassung des kantonalen Datenschutzgesetzes per 1. September 2026 fallen die politischen Gemeinden neu in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Datenschutzbehörde (DSB). Ab 1. September 2026 können sich die Gemeinden für sämtliche Fragen zu den Themen Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) an die kantonale Stelle wenden. Die kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen verlieren damit ihr Mandat. In Uetendorf ist gemäss Gemeindeordnung die Resultateprüfungskommission (RPK) die Datenschutzaufsichtsstelle der Gemeinde. Diese Aufgabe entfällt somit für die RPK.

Anhang I

Aufgrund der Gesamtrevision werden alle aufgehobenen Kommissionen (bzw. Kommissionen, welche nicht entscheidbefugt sind und vom Gemeinderat gewählt werden) gestrichen. Dies betrifft die Sozialhilfekommission, die Schulkommission (aufgehoben 2015) und die Vormundschaftskommission (aufgehoben 2015).

Stilistische Anpassungen / Anpassungen an Terminologie

- Weiter wurden im Organisationsreglement stilistische Änderungen vorgenommen (z.B. Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin zu Gemeindepräsidium, etc.). Wo immer möglich wurde die neutrale Schreibweise gewählt. Im gesamten Reglement wurden die Verweise auf das Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung auf Wahl- und Abstimmungsreglement geändert. Weiter werden keine Verweise auf bestimmte Artikel in kantonalen oder kommunalen Erlassen mehr gemacht, sondern nur noch auf den entsprechenden Erlass. Somit müssen bei Änderungen in deren Artikeln keine Anpassungen im Reglement vorgenommen werden.
- Die Namensänderung wurde im Reglement angepasst. Aufgrund der Gesamtrevision werden die Verweise auf frühere Versionen im gesamten Dokument gestrichen.

- Die richtige Bezeichnung für das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden lautet nach geltendem Recht „amtliches Publikationsorgan der Gemeinde“ (die frühere Bezeichnung „Amtsanzeiger“ bzw. „amtlicher Anzeiger“ ist überholt). Diese Terminologie ist gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung zu übernehmen und wurde im gesamten Dokument angepasst.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Revision der Gemeindeordnung (neu: Organisationsreglement) zur Annahme.

2. Revision Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung (neu: Wahl- und Abstimmungsreglement)

Die Änderungen werden **fett** dargestellt:

bisher		neu
Name	Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung	Wahl- und Abstimmungsreglement

Begründung

Der Name soll vereinfacht werden, weshalb dieser auf Wahl- und Abstimmungsreglement geändert wird.

bisher		neu	
Art. 8 Abs. 4	Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 8 Abs. 4	Druck der Stimm- und Wahlzettel
	Den an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien und Wählergruppen werden, auf Gesuch hin, zusätzlich bis 500 ausseramtliche Wahlzettel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für grössere Mengen wird der Selbstkostenpreis verrechnet.		Den an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien und Wählergruppen werden, auf Gesuch hin, zusätzlich bis 200 ausseramtliche Wahlzettel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für grössere Mengen wird der Selbstkostenpreis verrechnet.

Begründung

Bisher wurden diese nie bestellt. Man geht davon aus, dass 200 Stück ausreichen.

bisher		neu	
Art. 13 Abs. 2	Abstimmungsausschuss	Art. 13 Abs. 2	Abstimmungsausschuss
	Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.		Die Namen der Mitglieder sind auf der Webseite der Gemeinde zu publizieren.

Begründung

Gemäss Gesetz über politische Rechte reicht die Publikation des Abstimmungsausschusses auf der Homepage der Gemeinde. Eine Publikation im Amtsanzeiger wird somit hinfällig. Die gewählten Mitglieder erhalten zudem ein persönliches Aufgebot per Post.

bisher		neu	
Art. 14	Wahlausschuss	Art. 14	Wahlausschuss
	Der Wahlausschuss besteht aus 20 Personen und wird vom Gemeinderat jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.		Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 15 Personen und wird vom Gemeinderat jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Begründung

Die Erfahrung hat gezeigt, dass 15 Mitglieder im Wahlausschuss ausreichend sind. Die Anzahl soll daher angepasst werden.

bisher		neu	
Art. 42 Abs. 2	Zweiter Wahlgang	Art. 42 Abs. 2	Zweiter Wahlgang
	Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt.		Der zweite Wahlgang findet in der Regel 21 Tage nach dem ersten statt.

Begründung

Die Frist von 14 Tagen ist für die Organisation (Publikation, Versand Wahlmaterial, etc.) eines zweiten Wahlganges zu kurz. Die Frist soll auf 21 Tage verlängert werden.

bisher		neu	
Art. 44	Neuwahl des Gemeindepräsidiums	Art. 44	Neuwahl des Gemeindepräsidiums
Abs. 3	Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Präsidialabteilung einzureichen. Kandidieren kann jede in den Gemeinderat wählbare Person, unabhängig davon, ob sie bisher dem Gemeinderat angehört hat oder nicht.	Abs. 3	Wahlvorschläge sind innert 40 Tagen nach der Publikation bei der Präsidialabteilung einzureichen. Kandidieren kann jede in den Gemeinderat wählbare Person, unabhängig davon, ob sie bisher dem Gemeinderat angehört hat oder nicht.
Abs. 8	Wird ein aktives Gemeinderatsmitglied als Gemeindepräsident/in gewählt, darf der Proporz ebenfalls nicht verändert werden. Deshalb rückt in diesem Fall die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausscheidende angehört, als Mitglied des Gemeinderates nach.	Abs. 8	Wird ein aktives Gemeinderatsmitglied ins Gemeindepräsidium gewählt, darf der Proporz ebenfalls nicht verändert werden. Deshalb rückt in diesem Fall die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher das ausscheidende Gemeinderatsmitglied angehört, als Mitglied des Gemeinderates nach.

Begründung

Bei den letzten a.o. Gemeindepräsidiumswahlen hat man festgestellt, dass die Fristen zwischen der Eingabe der Wahlvorschläge und des Wahltermins (bisher 30 Tage) zu kurz sind. In diesen 30 Tagen müssen die Parteien ihr Wahlmaterial vorbereiten und der Gemeinde zeitnah zum Versand abgeben. Das Wahlmaterial muss zudem spätestens 15 Tage vor dem Wahltermin bei den Stimmberechtigten sein. Der Druck der Wahlzettel benötigt 5-10 Tage, das Verpacken benötigt ebenfalls 5-10 Tage, der Versand benötigt 5 Tage. Mit 40 Tagen ist der Terminplan immer noch eng getaktet, sollte jedoch ausreichen. Die neue Formulierung von Abs. 8 ist besser verständlich und präzisiert das Vorgehen.

bisher		neu	
Art. 52	Abstimmungen	Art. 52	Abstimmungen
	Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, b) erläutert das Abstimmungsverfahren, c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.		Das Gemeindepräsidium a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und b) erläutert das Abstimmungsverfahren. c) aufgehoben

Begründung

Diese Bestimmung bereitet den Gemeinden oftmals Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Aus diesem empfiehlt das Amt für Gemeinden und Raumordnung den Buchstabe c zu streichen.

bisher		neu	
Art. 58	Ungültige Zettel	Art. 58	Ungültige Zettel
	Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.		1) Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. 2) Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Begründung

Die alte Formulierung stammt aus einem früheren Musterreglement. Da diese jedoch eine unbeabsichtigte Abweichung gegenüber dem Auszählverfahren des übergeordneten Rechts für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen darstellt, soll gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung die neue Formulierung gewählt werden.

bisher		neu	
Art. 60 Abs. 1	Erster Wahlgang und absolutes Mehr	Art. 60 Abs. 1	Erster Wahlgang und absolutes Mehr
	Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des		Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die

	Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.		Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.
--	---	--	--

Begründung

Für die Berechnung des Mehrs sind nicht die Zettel, sondern die Stimmen massgebend.

bisher		neu	
Art. 67	Inkrafttreten	Art. 67	Inkrafttreten
	1) Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Uetendorf vom 18. Juni 1979 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.		1) Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2027 in Kraft. 2) Es hebt das Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Begründung

Anpassung aufgrund der Revision.

Stilistische Anpassungen / Anpassungen an Terminologie

- Weiter wurden im Wahl- und Abstimmungsreglement stilistische Änderungen vorgenommen (z.B. Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin zu Gemeindepräsidium, etc.). Wo immer möglich wurde die neutrale Schreibweise gewählt. Im gesamten Reglement wurden die Verweise auf die Gemeindeordnung auf Organisationsreglement geändert. Weiter werden keine Verweise auf bestimmte Artikel in kantonalen oder kommunalen Erlassen mehr gemacht, sondern nur noch auf den entsprechenden Erlass. Somit müssen bei Änderungen in deren Artikeln keine Anpassungen im Reglement vorgenommen werden.
- Die Namensänderung (neu Wahl- und Abstimmungsreglement) wurde im Reglement angepasst. Aufgrund der Gesamtrevision werden die Verweise auf frühere Versionen im gesamten Dokument gestrichen.
- Die richtige Bezeichnung für das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden lautet nach geltendem Recht „amtliches Publikationsorgan der Gemeinde“ (die frühere Bezeichnung „Amtsanzeiger“ bzw. „amtlicher Anzeiger“ ist überholt). Diese Terminologie ist gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung zu übernehmen und wurde im gesamten Dokument angepasst.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Revision des Reglements über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung (neu: Wahl- und Abstimmungsreglement) zur Annahme.

Die Reglemente liegen vom 11. Mai 2026 bis 14. Juni 2026 bei der Präsidialabteilung öffentlich auf. Sie können zudem unter www.uetendorf.ch heruntergeladen werden.

3. Auslagerung der IT-Infrastruktur - Interkommunale Zusammenarbeit mit den Informatikdiensten der Stadt Thun

Ausgangslage

Aufgrund der anstehenden IT-Erneuerung (Ersatz-Hardware inkl. Server) der heutigen Inhouselösung, hat der Gemeinderat die Bedürfnisse an die IT-Infrastruktur der Einwohnergemeinde Uetendorf zusammengestellt und eruiert. Aktuell erfolgt der IT-Support intern mit Unterstützung einer externen Firma. Die IT-Verantwortlichen der Gemeinde verfügen über keine entsprechende Ausbildung im Informatikbereich. Die Themen im Bereich Cybersicherheit und Datenschutz werden immer komplexer und gefährlicher. Es ist daher unerlässlich, die Sicherheit unserer IT-Infrastruktur aktuell zu halten und entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Um die eigene IT zu stärken und den hohen Anforderungen an die Cybersicherheit nachzukommen, wurde der Anschluss an das Rechenzentrum der Stadt Thun (Interkommunale Zusammenarbeit) geprüft.

Künftig würde der Informatiksupport über die Informatikdienste der Stadt Thun abgewickelt. Ausserdem würde auch die Hardwarebeschaffung über die Informatikdienste der Stadt Thun erfolgen. Da grössere Mengen eingekauft werden können, kann Uetendorf von günstigeren Angeboten profitieren.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Thun ist ein bewusster Entscheid. Der Vertrag über das Outsourcing der IT-Infrastruktur mit der Stadt Thun gilt als Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) und unterliegt nicht dem Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) und der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Eine öffentliche Ausschreibung ist somit nicht notwendig.

Angebot der Informatikdienste der Stadt Thun

Erhöhte Ausfallsicherheit aufgrund einer hoch verfügbaren RZ-Infrastruktur

Aktuell hat die Einwohnergemeinde den Server Inhouse mit einem Backup. Ein redundanter Server besteht nicht. Bei einem Ausfall des heutigen Servers, besteht somit ein System- und Arbeitsausfall. Durch die Auslagerung an das externe Rechenzentrum der Stadt Thun profitieren wir von einer hochverfügbaren Infrastruktur, die durch redundante, hoch verfügbare Host- und Speichersysteme für nachhaltige und zukunftsfähige Ausfallsicherheit sorgt. Diese kontinuierliche Verfügbarkeit und Stabilität sind besonders wichtig, um nahezu unterbrechungsfreie Dienste zu gewährleisten (kurze Unterbrüche von wenigen Sekunden sind möglich) und das Risiko eines Datenverlustes zu minimieren.

Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Datenschutz

Die Stadt Thun muss die gleichen gesetzlichen Anforderungen (Datenschutz und Cybersicherheit) wie die Einwohnergemeinde Uetendorf erfüllen. Die heute zuständigen IT-Verantwortlichen (Gemeindeschreiberin und ihre Stellvertretungen) versuchen den immer höheren Anforderungen an die IT-Sicherheit gerecht zu werden. Ohne entsprechende Ausbildung oder zusätzliche Ressourcen wird dies zunehmend schwieriger und bald unmöglich. Die Informatikdienste der Stadt Thun verfügen über ausgebildetes Personal in der IT-Infrastruktur sowie der IT-Sicherheit und haben einen eigenen Rechtsdienst.

Das externe Rechenzentrum verpflichtet sich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die **Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit** unserer Daten zu gewährleisten. Dabei wird insbesondere auf die folgenden Punkte geachtet:

- **Datenhoheit und Transparenz:** Wir behalten die vollständige Kontrolle über die Daten und das Rechenzentrum stellt sicher, dass keine unbefugten Zugriffe stattfinden. Alle Zugriffsrechte und Datenverarbeitungsprozesse sind transparent und nachvollziehbar.
- **Datensicherheit und Schutzmassnahmen:** Das externe Rechenzentrum muss regelmässige Sicherheitsprüfungen und Audits durchführen, um sicherzustellen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der aktuellen Sicherheitsstandards, der Schutz von unbefugtem Datenzugriff mittels Zugriffsberechtigungen und sicherem,

zeitgemäßem Authentifizierungsverfahren, moderne Firewalls und zwei in sich redundant ausgelegten Rechenzentren mit der höchsten Tier IV Klassifizierung (~99.995% Verfügbarkeit).

- **Zugriffsbeschränkungen und Verantwortung:** Der Zugriff auf die gespeicherten Daten wird streng auf autorisierte Personen beschränkt und die Datenverarbeitung erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Kantons.
- **Datenschutzverletzungen:** Sollte es trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einer Datenschutzverletzung kommen, verpflichtet sich das Rechenzentrum, uns unverzüglich zu informieren und alle notwendigen Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- **Auslandübermittlung von Daten:** Wenn Daten ins Ausland übermittelt werden müssen, erfolgt dies nur in Länder, die ein dem Schweizer Datenschutz vergleichbares Schutzniveau bieten. Dabei wird stets darauf geachtet, dass die Vorschriften des kantonalen Datenschutzgesetzes eingehalten werden.

Security Operations Centers (SOC)

Die Informatikdienste der Stadt Thun stärken zudem die Sicherheit ihres Rechenzentrums durch eine demnächst startende SOC-Dienstleistung eines externen Anbieters. Ein SOC ist eine zentrale Einheit, die rund um die Uhr alle sicherheitsrelevanten Ereignisse überwacht, potenzielle Bedrohungen identifiziert und sofortige Gegenmassnahmen ergreift. Dies stellt sicher, dass auf Sicherheitsvorfälle schnell und effektiv reagiert werden kann und unsere IT-Systeme vor Cyberangriffen und anderen Bedrohungen optimal geschützt sind. Die Einwohnergemeinde Uetendorf könnte ein solches SOC weder selbst umsetzen noch zu diesen Konditionen einkaufen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Richtofferte vom 6. Februar 2026 reichen die Informatikdienste der Stadt Thun ein Angebot für den Anschluss der IT-Infrastruktur der Einwohnergemeinde Uetendorf an das Rechenzentrum der Stadt Thun ein. Neu wird für die Hardware (Geräte Mitarbeitende, Server, Backups) und ein Teil der Software (Microsoft) eine monatliche Gebühr bezahlt. Darin enthalten sind sämtliche Gerätekosten inkl. Erneuerungen/Ersatz der Hardware, der Betrieb der redundanten Server und des Rechenzentrums, der Anwendersupport, die Lizenzkosten von Microsoft sowie kleineren Drittanbietern und die Cybersecurity (SOC, Awariness, Firewall, etc.). Somit sind für den weiteren Support keine grösseren Supportkosten mehr zu erwarten. Sämtlicher Geräteersatz ist in den offerierten Kosten enthalten.

Weiterhin anfallen werden die externen Softwaregebühren (z.B. Einwohnerkontrolle, GEVER, Finanzsoftware, etc.). Diese Kosten sind in der Offerte nicht enthalten und verändern sich zu den heutigen Kosten nicht. Die Kosten für Updates werden voraussichtlich günstiger ausfallen als bisher, da die Updatekosten bei Thun inklusive sind. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für Kopiergeräte, welche noch separat angeschafft/verwaltet werden. In den aufgelisteten Inhouse Kosten sind die Arbeitsleistungen der Gemeindeschreiberin und der Stellvertretungen nicht enthalten. Diese werden sich nach einem Anschluss an das Rechenzentrum ebenfalls reduzieren.

Kosten Inhouse (Durchschnitt der letzten 5 Jahre)

Hardware (Ersatz-Geräte Mitarbeitende, Server, Backup, etc.)	Fr.	39'894.89
Dienstleistungen/Lizenzen (Interner und externer Support, Microsoft, etc.)	Fr.	100'788.82
Total Kosten pro Jahr	Fr.	140'683.71

Offerte Informatikdienste Stadt Thun

Hardware (inkl. Erneuerung Geräte, redundante Server, etc.)	Fr.	58'308.00
Dienstleistungen/Lizenzen (Betrieb RZ, Microsoft, Cybersecurity, Support, etc.)	Fr.	225'060.00
Total Kosten pro Jahr	Fr.	283'368.00

Die Migrationskosten (Übernahme der Daten, Lieferung und Installation Hardware, Aufbau und Konfiguration Netzwerk, etc.) belaufen sich auf einmalig rund Fr. 81'500.00 und liegen als einmalige Ausgabe in der Kompetenz des Gemeinderates.

Entgegen den heutigen Kosten werden die Aufwendungen für die Betreuung der IT-Infrastruktur um rund Fr. 143'000/jährlich steigen. Als Gegenwert für diese Mehrkosten erhält die Einwohnergemeinde Uetendorf hoch verfügbare Server, ein Security Operation Center und mit der Stadt Thun eine Partnerin, welche die Herausforderungen für Gemeinden in Bezug auf gesetzliche Vorgaben (Datenschutz) kennt.

Stimmt die Stimmbevölkerung dem Outsourcing der IT-Infrastruktur an die Informatikdienste der Stadt Thun zu, werden die jährlich wiederkehrenden Kosten im Budget eingestellt.

Anschluss an ein Rechenzentrum – Chancen und Herausforderungen

Vorteile:

- **Erhöhte Verfügbarkeit:** Durch die redundante Rechenzentrum-Infrastruktur ist eine höhere Verfügbarkeit des Systems gewährleistet. Beim Ausfall des heutigen Servers, steht das IT-System und damit die Gemeindeverwaltung still. Bei einem allfälligen Ausfall eines Servers des Rechenzentrums der Stadt Thun übernimmt der redundante Server die Leistung.
- **Sicherheit:** Das professionelle Rechenzentrum der Stadt Thun bietet höchste Sicherheitsstandards und gewährleistet den Schutz sensibler Daten. Durch das Security Operation Center sind die Sicherheitsstandards zusätzlich erhöht.
- **Zukunftsfähigkeit:** Der Zugang zu moderner Infrastruktur fördert die digitale Transformation der Einwohnergemeinde Uetendorf. Dank dem entsprechend ausgebildeten Personal und den zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen des Rechenzentrums der Stadt Thun ist die Sicherstellung des Supports auch in Zukunft gesichert.

Nachteile:

- **Abhängigkeit:** Die Einwohnergemeinde Uetendorf ist von der Dienstleistung und Verbindung zum Rechenzentrum abhängig. Aktuell können die IT-Verantwortlichen der Einwohnergemeinde Uetendorf gewisse Arbeiten des Firstlevel-Supports selbst erledigen. Nach dem Anschluss an das Rechenzentrum ist dies nicht mehr möglich. Eine gewisse Flexibilität geht dadurch verloren.
- **Kosten:** Die Anfangsinvestitionen sowie die laufenden Betriebskosten sind höher als die Kosten einer In-house-Lösung.

Wieso dieser Entscheid? Zusammengefasst:

- **Erhöhte Sicherheit:** Durch die Kombination von redundanter Infrastruktur und dem SOC können wir das Risiko von Ausfällen und Sicherheitsvorfällen erheblich reduzieren. Ein externer Dienstleister mit spezialisierten Ressourcen und Fachkenntnissen kann unsere IT-Sicherheit auf ein neues Niveau heben.
- **Rund-um-die-Uhr-Überwachung:** Mit dem SOC haben wir eine Dienstleistung, die permanent (24/7) die Systeme überwacht und dafür sorgt, dass unsere Systeme sicher bleiben, schnell auf Bedrohungen und Angriffe reagiert wird und diese nicht unentdeckt bleiben.
- **Zukunftsfähigkeit:** Die moderne IT-Sicherheit erfordert stetige Anpassungen und Upgrades. Das Rechenzentrum der Stadt Thun bietet die Möglichkeit, ständig mit den neuesten Sicherheitsstandards und Technologien Schritt zu halten.
- **Einhaltung der Datenschutzvorgaben:** Die Auslagerung an das Rechenzentrum der Stadt Thun stellt weiterhin sicher, dass alle rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Datenschutz, Daten- und Cybersicherheit eingehalten werden.

Erwägungen des Gemeinderates zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Thun im Informatikbereich

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Anschluss an das Rechenzentrum der Stadt Thun unsere IT-Infrastruktur nachhaltig sichert und gleichzeitig modernisiert. Er stärkt den Schutz unserer sensiblen Daten und ermöglicht es uns, auf künftige Herausforderungen in der digitalen Welt vorbereitet zu sein – unter vollständiger Einhaltung des kantonalen Datenschutzrechts. Die Einwohnergemeinde Uetendorf kann vom Know-how der Informatikdienste der Stadt Thun profitieren, da die Hauptprogramme (Einwohnerkontrolle, Bau, Soziales, Gemeindeschreiberei) identisch sind. Da sich die Stadt Thun nicht im freien Markt behaupten muss, muss sie keinen Gewinn erwirtschaften. Sie kann deshalb Dienstleistungen und Support offen und transparent anbieten.

Zeitpunkt der Umsetzung

Stimmt die Stimmbevölkerung dem Outsourcing der IT-Infrastruktur an die Informatikdienste der Stadt Thun zu, wird die weitere Projektumsetzung umgehend an die Hand genommen. Das effektive Outsourcing im ersten Halbjahr 2027 geplant.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Auslagerung der IT-Infrastruktur an das externe Rechenzentrum der Stadt Thun und den damit verbundenen Kosten zur Annahme.